



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0056/2017		Datum:	06.02.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	00234-17 (Bl)				
Gremienweg:							
14.03.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Baugebiet Asterstein 1. BA" mit Änderung und Erweiterung Nr. 12 (§ 31 (2) BauGB)						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 „Baugebiet Asterstein 1. BA“ mit Änderung und Ergänzung Nr. 12 zu:

Herstellung einer Außentreppe an der südlichen Nachbarfassade zur Verbindung des 1. OG mit dem Garten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

(§ 31 (2) Nr.2 BauGB)

Antragseingang	30.01.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Befreiung für eine Außentreppe						
Grundstück/Straße	Sophie-von-la-Roche-Straße 4						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück	394						

Begründung:

Die Bauherrin plant die Errichtung einer Außentreppe zur Verbindung des 1.OG mit der Gartenebene.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Baugebiet Asterstein 1. BA“ mit Änderung und Ergänzung Nr. 12.

Die Außentreppe soll sich an die im Süden hervor ragende Fassade des Nachbarhauses anlehnen, liegt jedoch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des

Vorhabensgrundstücks.

Für das Vorhaben sind zwei Varianten in Planung, beide Varianten sind städtebaulich vertretbar und beeinträchtigen nicht die Grundzüge der Planung.

(§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Die Entscheidung über die auszuführende Variante erfolgt bei Bauantragstellung.

Nachbarbelange sind durch den Anbau an die bestehende Nachbarwand nicht berührt.

Anlagen:

- Beubauungsplan
- Lageplan, Zeichnungen in 2 Varianten